

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2022

Nr. 2022/1621

KR.Nr. I 0181/2022 (DDI)

## **Interpellation Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf): Fragwürdige Verteilung von Lotteriefondsgeldern Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat hat Ende August 2022 für die wissenschaftliche Begleitung des Thaler Wisentprojekts 100'000 Franken aus dem Lotteriefonds gesprochen. Da das Wisentprojekt Thal mit Oberziel Auswilderung sehr umstritten ist und Beschwerde bis vor das Bundesgericht geführt wurde, löst der Zuspruch von Lotteriefondsgelder des Regierungsrates Unverständnis aus. Zudem handelt es sich um einen grossen Geldbetrag und die Begründung für den Entscheid ist dürftig und unvollständig. So ist beispielsweise im Mitbericht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei vom 3. August 2022 nur vermerkt, dass fundierte wissenschaftliche Abklärungen hinsichtlich der Ökologie dieser einst einheimischen Wildtierart in unserer Kulturlandschaft sinnvoll seien. Die Untersuchung der Auswirkungen von freilebenden Wisenten auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Jagd, den Wander- und- Biketourismus, die Gesellschaft und auf weitere relevante Themen ist im Mitbericht mit keinem Wort erwähnt. Ebenso ist nicht ausgeführt, welche Forderung die Regierung an die Projektverantwortlichen betreffend wissenschaftlicher Untersuchung stellt. Zudem wirft die unterschiedliche Handhabung der Verteilung von Lotteriefondsgelder weitere Fragen auf. Es ist unverständlich, dass für gewisse eingereichte Gesuche A-fonds-perdu-Beiträge oder Projektbeiträge (Beispiel Wisentprojekt) und für andere Gesuche nur Defizitgarantien (Beispiel 38, Zentralschweizerisches Jungtambouren- und Pfeiferfest in Laupersdorf, 24./25. September 2022) gesprochen werden. Bei der Bewilligung mittels Defizitgarantie werden die oft sehr grossen freiwilligen und unentgeltlichen Leistungen/Arbeit von Vereinsmitgliedern und Beteiligten bei der Sprechung von Lotteriefondsgeldern nicht honoriert und die Dorfvereine/Organisatoren im Regen stehen gelassen, obwohl alle Bedingungen für die Bewilligung von Lotteriefondsgeldern erfüllt wären. In diesem Bereich drängt sich eine Änderung der Verteilung von Lotteriefondsgeldern auf.

Ich bitte die Regierung daher höflich, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Mit welcher Begründung wurde für das umstrittene Projekt Wisent Thal ein Geldbetrag von Fr. 100'000 aus dem Lotteriefonds bewilligt und welche Stellen waren beim Entscheidungsprozess dieses Gesuchs involviert? Nach welchem Regulativ wurde die Höhe des Beitrags definiert und von wem wurde der Beitrag bewilligt?
2. Lotteriefondsgelder werden gemäss Anforderung vorwiegend für soziale und gemeinnützige Projekte und Veranstaltungen gewährt. Inwieweit erfüllt das Projekt Wisent Thal, respektive die bewilligte empirische Untersuchung, diese Anforderungen?
3. Welche Forderungen stellt der Regierungsrat an die Projektverantwortlichen Wisent Thal bezüglich der wissenschaftlichen Untersuchung? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die wissenschaftliche Untersuchung die Auswirkungen auf alle relevanten Punkte berücksichtigt und die Untersuchung korrekt verläuft? Welche Anforderungen stellt der Regierungsrat an die Versuchsanlage dieser empirischen Untersuchung?
4. Welche kantonalen Amtsstellen und Personen begleiten die wissenschaftliche Untersuchung Projekt Wisent Thal in welchen Gremien und mit welchem Auftrag und über welche Zeitdauer?

5. Das Hauptziel der Projektverantwortlichen Wisent Thal ist nach wie vor die Auswilderung der Tiere. Wie stellt sich die Regierung zu diesem realitätsfremden Bestreben?
6. Die Bewilligung von Lotteriefondsgeldern als sogenannte Defizitgarantie ist oft sehr unbefriedigend für die Veranstalter. Warum wird dies aktuell so gehandhabt? Aufgrund welcher Grundlage wird allgemein entschieden, wieviel Mittel aus dem Lotteriefonds gesprochen werden und unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen?
7. Ist die Regierung sich bewusst, dass die sogenannte «Bewilligung von Geldern aus dem Lotteriefonds mittels Defizitgarantie» viele Fragen aufwirft und oft sehr unbefriedigend für die Gesuchsteller und Organisatoren ist? Ist der Regierungsrat gewillt, die Handhabung der Verteilung von Lotteriegeldern bezüglich «Defizitgarantie» oder allgemein anzupassen?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Vorbemerkungen

Die Mittel des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds werden gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Swisslos-Fonds (SLFG; BGS 837.536.1) vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die massgeblichen Beitragsbereiche für den Swisslos-Fonds werden in § 7 Abs. 2 SLFG geregelt und sind namentlich die Bereiche Kultur; Denkmalpflege und Archäologie; soziale Aufgaben und Projekte; Gesundheitsförderung und Prävention; Umwelt, Natur und Landschaft; Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen. Gemäss § 5 Abs. 1 SLFG verwaltet das Departement (Abteilung Swisslos-Fonds) die beiden Fonds, führt deren Rechnungen und zieht gemäss § 23 der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV; 837.536.2) für die inhaltliche Prüfung der Beitragsgesuche andere kantonale Fachbehörden zur Stellungnahme bei. Die zuständigen Fachbehörden formulieren die Anträge inkl. Beitragshöhe, während die Abteilung Swisslos-Fonds für die formale Prüfung der Gesuche und die fondstechnische Aufbereitung zuhanden des Regierungsrats zuständig ist. Gemäss § 10 Abs. 1 SLFG beschliesst der Regierungsrat auf Antrag des Departements abschliessend über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds. Beiträge können gemäss § 11 Abs.1 SLFG insbesondere als finanzielle Leistung, als Defizitdeckungsgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag oder in kombinierter Form ausgerichtet werden. Gemäss §11 Abs. 2 SLFG besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Mit welcher Begründung wurde für das umstrittene Projekt Wisent Thal ein Geldbetrag von Fr. 100'000 aus dem Lotteriefonds bewilligt und welche Stellen waren beim Entscheidungsprozess dieses Gesuchs involviert? Nach welchem Regulativ wurde die Höhe des Beitrags definiert und von wem wurde der Beitrag bewilligt?*

Mit Gesuch vom 24. Mai 2022 stellte der Verein Wisent Thal einen Antrag um Prüfung einer finanziellen Beitragsunterstützung aus dem Swisslos-Fonds an das Projekt «Wisent Thal». In den Prüfungs- und Entscheidungsprozess involviert war nebst der Abteilung Swisslos-Fonds das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), welches als zuständige Fachbehörde das Gesuch aufgrund der Thematik inhaltlich beurteilt hat. Unabhängig von den Zielsetzungen des Projekts (Freisetzung von Wisent) erachtete das AWJF die im Gesuch u.a. vorgesehenen fundierten wissenschaftlichen Abklärungen hinsichtlich der Ökologie dieser einst einheimischen Wildtierart in die hiesige Kulturlandschaft als sinnvoll. Die Arbeiten zu den wissenschaftlichen Untersuchungen soll

während der bewilligten Versuchsphase (Haltung einer Testherde in einem eingezäunten Auswilderungsgehege) innerhalb der nächsten 5 Jahre durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Kosten zu den wissenschaftlichen Abklärungen sind im Beitragsgesuch mit Fr. 571'000 budgetiert. Das AWJF beantragte nach umfassender Prüfung des Gesuchs eine Beitragsunterstützung mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds in der Höhe von Fr. 100'000 und entsprach somit nicht dem durch den Verein Wisent Thal ersuchten Beitrag in der Höhe von Fr. 150'000. Die Beitragshöhe wurde nicht nach einem Regulativ definiert, da es nebst der Praxis, dass Beiträge aus dem Swisslos-Fonds für den Bereich Umwelt, Natur und Landschaft in der Regel nicht mehr als 20 – 30 % der budgetierten Projektkosten ausmachen dürfen, keine fixen Vorgaben gibt. Mit RRB Nr. 2022/1158 vom 16. August 2022 wurde dem Verein Wisent Thal an die fundierten wissenschaftlichen Abklärungen hinsichtlich der Ökologie der einst einheimischen Wildtierart in die hiesige Kulturlandschaft ein Beitrag aus dem Swisslos-Fonds in der Höhe von Fr. 100'000 zugesprochen.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Lotteriefondsgelder werden gemäss Anforderung vorwiegend für soziale und gemeinnützige Projekte und Veranstaltungen gewährt. Inwieweit erfüllt das Projekt Wisent Thal, respektive die bewilligte empirische Untersuchung, diese Anforderungen?*

Der Bereich Umwelt, Natur und Landschaft stellt einen Beitragsbereich für die Verwendung von Mitteln aus dem Swisslos-Fonds dar. Im Bereich Umwelt, Natur und Landschaft kommen Beiträge für die Themen Pflanzen; Artenförderung Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten; Artenförderung Wildtiere und Raubtiere; Projekte im Bereich Boden, Luft und Wasser und Projekte im Bereich Wald in Frage. Das Projekt Wisent Thal kann dem Themenbereich Artenförderung von Wildtieren zugeordnet werden und erfüllt somit nebst den geforderten Zwecken der Gemeinnützigkeit und der Nicht-Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die Anforderungen für einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Welche Forderungen stellt der Regierungsrat an die Projektverantwortlichen Wisent Thal bezüglich der wissenschaftlichen Untersuchung? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die wissenschaftliche Untersuchung die Auswirkungen auf alle relevanten Punkte berücksichtigt und die Untersuchung korrekt verläuft? Welche Anforderungen stellt der Regierungsrat an die Versuchsanlage dieser empirischen Untersuchung?*

Aus Sicht des Kantons soll die wissenschaftliche Begleitung des Projekts Entscheidungsgrundlagen liefern, um nach Ablauf des Projekts in 5 Jahren einen Entscheid bezüglich Weiterführung des Projekts fällen zu können. Dieser Entscheid obliegt den Projektverantwortlichen. Das wissenschaftliche Design ist ebenso Sache der Projektverantwortlichen. Diese müssen sicherstellen, dass die wissenschaftlichen Untersuchungen die Auswirkungen auf alle relevanten Punkte berücksichtigen und die Untersuchungen korrekt verlaufen. Der Kanton erwartet, dass wissenschaftliche Standards (Inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit, Transparenz, Überprüfbarkeit) eingehalten werden und die Untersuchungen gemäss aktuellem Wissensstand durchgeführt werden.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Welche kantonalen Amtsstellen und Personen begleiten die wissenschaftliche Untersuchung Projekt Wisent Thal in welchen Gremien und mit welchem Auftrag und über welche Zeitdauer?*

Durch den Verein Wisent Thal wird eine wissenschaftliche Begleitgruppe für das Projekt Wisent Thal installiert. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe steht jedoch zum heutigen Zeitpunkt

noch nicht fest. Das AWJF hat zwei Vertretungen in der Begleitgruppe angemeldet. Der Auftrag sowie die Zeitdauer sind noch nicht abschliessend festgelegt.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Das Hauptziel der Projektverantwortlichen Wisent Thal ist nach wie vor die Auswilderung der Tiere. Wie stellt sich die Regierung zu diesem realitätsfremden Bestreben?*

Die Bewilligungen umfassen einen wissenschaftlich begleiteten Projektversuch mit eingezäuntem Gehege für fünf Jahre. Der Regierungsrat hat keinen Anlass sich zurzeit zum Projekt zu äussern.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Die Bewilligung von Lotteriefondsgeldern als sogenannte Defizitgarantie ist oft sehr unbefriedigend für die Veranstalter. Warum wird dies aktuell so gehandhabt? Aufgrund welcher Grundlage wird allgemein entschieden, wieviel Mittel aus dem Lotteriefonds gesprochen werden und unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen?*

Die Unterstützung von Projekten mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds in der Form von Defizitdeckungsgarantien wird in der Kulturförderung angewendet. Die Vergabe von Beiträgen für den Bereich Kultur basiert neben den in den Vorbemerkungen erwähnten rechtlichen Bestimmungen auch auf der Grundlage des Gesetzes über Kulturförderung (BGS 431.11). Mit RRB Nr. 2020/1494 vom 27. Oktober 2020 genehmigte der Regierungsrat ausserdem das Kulturleitbild des Kantons Solothurn sowie die Massnahmen zur Umsetzung des Kulturleitbildes. Das Kulturleitbild des Kantons Solothurn beschreibt die Werthaltungen, Grundsätze, strategischen Schwerpunkte und Ziele des Regierungsrates für die Förderung, Pflege und Vermittlung der solothurnischen Kultur. Bei der Vergabe von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds für Vorhaben der Kulturförderung wirken kantonale Verwaltungsstellen und verwaltungsexterne Fachgremien mit. Dies sind primär das Amt für Kultur und Sport (AKS) und das kantonale Kuratorium für Kulturförderung, welche sich auf die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung (BGS 431.115.) stützen. Die Beurteilung von Gesuchen erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Diese werden nach einheitlichen Richtlinien und Kriterien beurteilt. Auf den Merkblättern des AKS finden sich die Informationen zu den Beitragsbereichen, Fördergefässen und Kriterien. Die Unterstützung mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds erfolgt in der Regel subsidiär. Das heisst, es werden vorzugsweise Projekte unterstützt und gefördert, die mehrheitlich mit Leistungen von Dritten und gleichwertigen Eigenleistungen realisiert werden. Werden Beiträge als Defizitdeckungsgarantien zugesprochen, ist die Deckung eines allfälligen Defizits eines Projekts bis zum definierten Kostendach garantiert, wohingegen mit einem Projektbeitrag ein allfälliges Defizit nicht aufgefangen wird. Die Vergabe von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds im Kulturbereich mittels Defizitdeckungsgarantien erfolgt deshalb primär für öffentliche Veranstaltungen, beispielsweise in den Bereichen Musik, Theater, Tanz und Literatur. Insgesamt werden im Bereich der Kulturförderung jährlich rund 500 bis 600 Gesuche behandelt und finanzielle Mittel in der Höhe von rund 6.0 Mio. Franken aus dem Swisslos-Fonds bewilligt.

Im Allgemeinen wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (diese sind in den Vorbemerkungen erwähnt) und aufgrund der inhaltlichen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden entschieden, wieviel Mittel aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen werden können. Die Fachbehörden wiederum halten sich falls vorhanden an deren Richtlinien und Merkblätter. Die Bewilligung eines Beitrags wird in der Regel mit der Bedingung verbunden, dass die Auszahlung des Beitrags oder des Teilbeitrags nur nach Vorliegen eines Nachweises (Rechenschaftsbericht, Schlussbericht, Zwischenbericht, Schlussabrechnung etc.) erfolgen kann.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Ist die Regierung sich bewusst, dass die sogenannte «Bewilligung von Geldern aus dem Lotteriefonds mittels Defizitgarantie» viele Fragen aufwirft und oft sehr unbefriedigend für die Gesuchsteller und Organisatoren ist? Ist der Regierungsrat gewillt, die Handhabung der Verteilung von Lotteriegeldern bezüglich «Defizitgarantie» oder allgemein anzupassen?*

Mit RRB Nr. 2020/1494 vom 27. Oktober 2020 genehmigte der Regierungsrat das Kulturleitbild des Kantons Solothurn sowie die Massnahmen zur Umsetzung des Kulturleitbilds. Darin enthalten sind u.a. Massnahmen zur Überarbeitung der Förderkriterien und der Fördergefässe sowie der Richtlinien und Merkblätter zur Eingabe von Gesuchen. Im Rahmen der Umsetzung des Kulturleitbilds wird auch der Umgang mit Defizitdeckungsgarantien überprüft. Das AKS ist für die Umsetzung dieser Massnahmen zuständig.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern (2); Departementssekretariat; Swisslos-Fonds  
Amt für Wald Jagd und Fischerei, Amtsleitung  
Amt für Kultur und Sport, Amtsleitung  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat